

6 StR 123/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Buchdruckereibesitzer Karl. W. [REDACTED] aus N [REDACTED]
dort geboren am [REDACTED] [REDACTED],

wegen Vergehens nach §§ 90 a, 129, 49 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 16. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 1. Oktober 1953 insoweit aufgehoben, als es sich um die Entscheidung über die Unbrauchbarmachung der sichergestellten Druckschriften handelt.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist von dem Vorwurf freigesprochen worden, durch die Ausführung eines Druckauftrages für die FDJ dem Auftraggeber zur Begehung eines Vergehens nach §§ 90 a, 129 StGB wissentlich Hilfe geleistet zu haben

Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft unter Erhebung der Sachbeschwerde mit der Revision.

Das Rechtsmittel ist nur teilweise begründet.

1.) Soweit die Revision die Freisprechung des Angeklagten angreift, muss ihr der Erfolg versagt bleiben. Ihre Ausführungen richten sich im wesentlichen gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung; sie können im Revisionsrechtszuge nicht beachtet werden. Von einer Verletzung der Denkgesetze, wie sie die Revision behauptet, kann nicht die Rede sein. Der Umstand, dass das Landgericht auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen zu anderen, dem Angeklagten ungünstigeren Folgerungen hätte gelangen können, bildet keinen solchen Verstoss. Es ist denkgesetzlich möglich, dass der Angeklagte trotz der für erwiesen erachteten Tatsachen weder von dem Herausgeber noch von dem Inhalt der Druckschrift Kenntnis erlangt hat.

So wie das Landgericht den Sachverhalt festgestellt hat, ist aber kein Fehler in der Rechtsanwendung erkennbar, der zur Aufhebung des Freispruchs führen müsste.

- 3 -

Eine Verurteilung des Angeklagten wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 90 a StGB scheitert schon daran, dass diese Vorschrift sich mit ihrer Strafdrohung ausdrücklich nur gegen die Gründer, Rädelsführer und Hintermänner einer verfassungsfeindlichen Vereinigung richtet. Ihre einfachen Mitglieder fallen daher nicht unter diese Bestimmung und können auch nicht wegen Unterstützung der in § 90 a StGB genannten Personen als ihre Gehilfen nach § 49 StGB bestraft werden. Das gilt in gleicher Weise für eine den Tätern im Sinne dieser Vorschrift noch ferner stehende Person wie den Angeklagten, der der FDJ gar nicht angehört (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des Senats vom 12. Mai 1954 - 6 StR 92/54). Daher bedarf auch keiner Klärung, ob der unbekannt gebliebene Besteller, den der Angeklagte zudem nicht als von der FDJ beauftragt angesehen hat, etwa Rädelsführer oder Hintermann der FDJ gewesen ist.

Die Frage, ob der Angeklagte durch seine Handlungsweise den Tatbestand des § 129 StGB verwirklicht haben könnte, hat das Landgericht allerdings rechtsirrtümlich unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe geprüft. Nach § 129 StGB macht sich auch derjenige als Täter strafbar, der eine Vereinigung der darin umschriebenen Art "unterstützt". Die Herstellung der Druckschriften durch den Angeklagten bedeutet aber äußerlich eine solche Unterstützung. Seine Verurteilung aus § 129 StGB ist indessen gleichfalls nicht möglich, weil der innere Tatbestand nicht nachgewiesen ist. Denn nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte nicht gewusst, in wessen Auftrage der Besteller gehandelt hat. Infolgedessen ist auch unter dem Gesichtspunkt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



des § 129 StGB die Freisprechung des Angeklagten im Ergebnis aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden

2.) Dagegen muss das Urteil insoweit aufgehoben werden, als es sich um die Entscheidung über die Unbrauchbarmachung der bei dem Angeklagten und seinem Gehilfen sichergestellten Druckschriften sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen handelt. Hierüber hat das Landgericht nicht befunden, obwohl die Anwendung des § 41 StGB in Betracht kommen kann. Wie es im Urteil heißt, brachte die von dem Angeklagten gedruckte Propagandaschrift scharfe Angriffe gegen die Politik der Bundesregierung und des Bundeskanzlers Dr. Adenauer. Da diese Angriffe inhaltlich nicht näher wiedergegeben sind, besteht die Möglichkeit, dass die Schrift Äußerungen beleidigenden Inhalts im Sinne der §§ 185 ff StGB enthielt. Wäre das der Fall, so würde die Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Stücke der Druckschrift nach § 41 StGB auszusprechen sein, wobei das etwaige Fehlen eines an sich nach § 194 erforderlichen Strafantrages nicht entgegenstehen würde. Da die Anordnung aus § 41 StGB eine Sicherungsmassregel bildet, kann sie trotz des freisprechenden Erkenntnisses auch in dem anhängigen Strafverfahren getroffen werden (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des Senats vom 31. März 1954 - 6 StR 5/54).

3.) Zur Nachholung der hiernach erforderlichen Prüfung und Entscheidung bedarf es daher der Zurückverweisung der Sache an das Landgericht, während die weitergehende Revision zu verwerfen ist.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberbundesanwalts.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms